

# RS OGH 2000/12/20 3Ob221/00x, 3Ob99/04m, 3Ob53/08b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2000

## Norm

MRG §42 Abs6

## Rechtssatz

Da im § 42 Abs 6 MRG ausdrücklich angeordnet wird, dass die im § 42 MRG festgelegten Exekutionsbeschränkungen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen sind, muss demnach auf entsprechendes Vorbringen in einem Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung Bedacht genommen werden, zumal diese Ausnahme vom Neuerungsverbot dadurch gerechtfertigt ist, dass sonst der Zweck dieser Exekutionsbeschränkung vereitelt werden könnte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 221/00x  
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 221/00x  
Veröff: SZ 73/204
- 3 Ob 99/04m  
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 99/04m
- 3 Ob 53/08b  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 53/08b  
Auch; Beisatz: Wir die Exekutionsbeschränkung erst im Rechtsmittel releviert, dann ist die strittige Frage im Exekutionsverfahren von den Tatsacheninstanzen zu klären. (T1); Veröff: SZ 2008/62

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114529

## Im RIS seit

19.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)